



**ZAG**

Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen

Turbinenstrasse 5  
8400 Winterthur  
Telefon +41 52 266 09 09  
[info@zag.zh.ch](mailto:info@zag.zh.ch)  
<http://www.zag.zh.ch>

## **Studienreglement Orthoptik Höhere Fachschule**

Die Schulkommission des Zentrums für Ausbildung im Gesundheitswesen (ZAG) erlässt,  
gestützt auf

- a die Verordnung des Eidgenössischen Departments für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (Stand am 1. November 2017)
- b den Rahmenlehrplan Orthoptik HF (RLP Orthoptik HF) vom 15.10.2009

das Studienreglement Orthoptik Höhere Fachschule am ZAG.

## 1. Allgemeines

Leistungsangebot und Inhalt	<p>Art. 1 <sup>1</sup> Das Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen (ZAG) bietet in der Abteilung Höhere Fachschule (HF) den Bildungsgang Orthoptik Höhere Fachschule (Orthoptik HF) gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) des Kantons Zürich an. Der Bildungsgang ist eidgenössisch anerkannt.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Studienreglement regelt die Zulassung, die Struktur, die Promotion und das Qualifikationsverfahren.</p>
Studienziel	<p>Art. 2 Der Bildungsgang führt zum eidgenössisch anerkannten Abschluss als diplomierte Orthoptistin HF bzw. zum diplomierten Orthoptist HF.</p>
Ausbildungsvertrag	<p>Art. 3 Das Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen schliesst mit den Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 4 <sup>1</sup> Die Programmleitung / Abteilungsleitung leitet den Bildungsgang.</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er ist zuständig für den Entscheid über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a die Zulassung,</li><li>b Dispensationen,</li><li>c Disziplinarentscheide,</li><li>d die Promotion,</li><li>e das Qualifikationsverfahren.</li></ul> <p><sup>3</sup> Entscheide über Zulassung, Promotion und Qualifikationsverfahren werden den Studierenden mit Zulassungs-, Promotions- sowie Prüfungs- oder Kompetenznachweisen schriftlich eröffnet.</p>

## 2. Ausbildung

### 2.1 Zulassung

Zulassung	<p>Art. 5 Die Vorgaben für die Zulassung sind im Reglement über die Eignungsabklärung für die Zulassung zu den höheren Fachschulen für Gesundheit vom 01.09.2018 geregelt.</p>
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 2.2 Struktur

Schulstruktur	<p>Art. 6 <sup>1</sup> Das Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen bietet Ausbildungen im Gesundheitswesen auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie berufsorientierte Weiterbildung an.</p>
Ausbildungsdauer	<p><sup>2</sup> Es wird von seinen Organen im Rahmen der Rechtsordnung selbständig geleitet.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulordnung vom 01.09.2013 regelt die wesentlichen Bereiche der Schulstruktur.</p> <p>Art. 7 <sup>1</sup> Die Diplomausbildung zur Orthoptistin HF oder zum Orthoptist HF wird vollzeitlich absolviert und dauert 3 Jahre. Der Bildungsgang umfasst 5400 Lernstunden im Lernbereich Schule und im Lernbereich Praxis. Ein Ausbildungsjahr umfasst im Schnitt 1800 Lernstunden.</p>

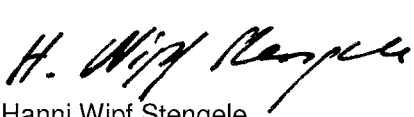
	<p><sup>2</sup> Der Vollzeit-Studiengang besteht aus 8 Theorieblöcken.</p>
Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile	<p>Die praktische Ausbildung (Praktikumsort und Spezialpraktika) beträgt 50% bis 60% der Ausbildungszeit, die schulische Ausbildung 40% bis 50%. Spezialpraktika dauern insgesamt maximal 2% bis 4% der gesamten Ausbildungsdauer.</p>
Lernbereiche	<p>Art. 8 <sup>1</sup> Zur Durchführung der Praxisausbildung sind nur Betriebe berechtigt, die vom Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen anerkannt sind.</p> <p><sup>2</sup> Die oder der Bildungsverantwortliche der Praktikumsinstitution verfügt über die in der MiVo-HF (Art. 10) vorgegebenen Qualifikationen. Sie oder er ist für die Praxisbegleitung verantwortlich und untersteht der Aufsicht des Zentrums für Ausbildung im Gesundheitswesen.</p> <p><sup>3</sup> Das Nähere wird in den Praktikumsvereinbarungen des Zentrums für Ausbildung im Gesundheitswesen geregelt.</p>
Äquivalente Studienleistungen	<p>Art. 9 <sup>1</sup> Auf schriftliches Gesuch hin können gleichwertige Studienleistungen, die an anderen Bildungsinstitutionen erbracht worden sind, durch Entscheid der Programmleitungen / Abteilungsleitungen angerechnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Wem für einen Fachinhalt gleichwertige Studienleistungen angerechnet wurden, ist vom Besuch der entsprechenden Unterrichte dispensiert.</p> <p><sup>3</sup> Entsprechende Gesuche sind schriftlich bis zu Beginn des ersten Semesters einzureichen.</p>
Promotion	<p><b>2.3 Promotion</b></p> <p>Art. 10 Das Promotions- und Abschlussreglement für die Ausbildung zur "dipl. Orthoptistin HF" oder zum "dipl. Orthoptist HF" am Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen vom 30.06.2010 regelt die Promotionsbedingungen der Höheren Fachschule Orthoptik.</p>
Promotionskommission	<p><b>2.4 Promotionskommission</b></p> <p>Die Promotionskommission entscheidet über alle Fragen der Promotion, insbesondere über die Wiederholung von Modulen bzw. Lernbereichen, sowie über das Bestehen der Diplomprüfung.</p>
Qualifikationsverfahren	<p><b>2.5 Qualifikationsverfahren</b></p> <p>Art. 11<sup>1</sup> Im Leitfaden Qualifikationsverfahren (QV) Orthoptik HF vom 18.06.2018 werden der Ablauf, die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen sowie die Rahmenbedingungen für das abschliessende Qualifikationsverfahren geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Diese Vorgaben sind verbindlich für alle am Qualifikationsverfahren beteiligten Personen.</p>
Inkrafttreten	<p><b>3. Inkrafttreten</b></p> <p>Art. 12 Das vorliegende Studienreglement tritt auf 01.03.2019 in Kraft.</p>

Winterthur, 01.03.2019

Schulkommission Zentrum für Ausbildung  
im Gesundheitswesen

  
Simon Kuppelwieser  
Präsident

Schulleitung Zentrum für Ausbildung  
im Gesundheitswesen

  
Hanni Wipf Stengele  
Rektorin

- Anhang 1: Reglement über die Eignungsabklärung für die Zulassung zu den höheren Fachschulen für Gesundheit vom 01.09.2018
- Anhang 2: Schulordnung Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen vom 01.09.2013
- Anhang 3: Promotions- und Abschlussreglement für die Ausbildung zur "dipl. Orthoptistin HF" oder zum "dipl. Orthoptist HF" am Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen vom 30.06.2010
- Anhang 4: Ergänzung zur Promotionsordnung für die Diplomausbildung zur Orthoptistin HF oder zum Orthoptisten HF am Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen vom 30. Juni 2010
- Anhang 5: Leitfaden Qualifikationsverfahren (QV) Orthoptik HF vom 18.06.2018
- Anhang 6: Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschule Orthoptik HF (RLP Orthoptik HF) vom 15.10.2009